

ETH-Beschwerdekommision

Postfach | CH-3001 Bern

Büro Gutenbergstrasse 31 | 3011 Bern | T +41 31 310 05 30 | F +41 31 310 05 31 | E-Mail info@ethbk.ch

Rechenschaftsbericht an den ETH-Rat

2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
VORWORT – PRÉFACE – PREFAZIONE	3
RECHENSCHAFTSBERICHT an den ETH-RAT (Art. 9 Abs. 3 GO ETH-BK)	4
ZUSAMMENSETZUNG DER ETH-BESCHWERDEKOMMISSION	5
GESCHÄFTSGANG	5
GESCHÄFTSÜBERSICHT	5
Allgemeines	5
Bundesverwaltungsgericht	7
STATISTIK	8
Aktueller Geschäftsgang	8
Entscheide der oberen Instanzen	13
WEITERZUG VON URTEILEN – ERGEBNISSE	15
AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDE – Entwicklungen aus der Praxis	18
Personalrechtliche Entscheidungen	18
Besondere Einzelfälle	21

VORWORT – PRÉFACE – PREFAZIONE

Die ETH-Beschwerdekommision ist die Beschwerdebehörde für den ETH-Bereich. Ihre Mitglieder und die Geschäftsstelle in Bern behandeln gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und dem Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Beschwerden gegen Verfügungen der Hochschulen und Forschungsanstalten. Die Verfahren betreffen die verschiedensten Rechtsgebiete, ausser dem Staatshaftungsrecht, insbesondere aber Examen, Zulassung zum Studium und Arbeitsrecht. Mein Dank geht an die Mitglieder der Kommission sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Bern.

La Commission de recours interne des Ecoles polytechniques fédérales est l'autorité de recours du domaine des EPF. Ses membres et le secrétariat de la Commission à Berne traitent les recours contre les décisions des Ecoles polytechniques fédérales et des établissements de recherche, conformément à la loi fédérale sur la procédure administrative et la loi sur les EPF. Les procédures concernent les questions juridiques les plus variées, à l'exception de la responsabilité de l'Etat, mais en particulier les examens, l'admission aux études et le droit du travail. Mes remerciements vont aux membres de la Commission et aux collaborateurs et collaboratrices de son secrétariat à Berne.

La Commissione di ricorso dei politecnici federali è l'autorità di ricorso del settore dei politecnici federali. I suoi membri e la cancelleria a Berna trattano i ricorsi contro le decisioni dei Politecnici federali e degli istituti di ricerca, secondo la legge federale sulla procedura amministrativa e la legge sui politecnici federali. Le procedure riguardano i campi i più diversi del diritto, salvo la responsabilità dello Stato, ma in particolar modo gli esami, l'ammissione agli studi e il diritto del lavoro. Ringrazio i membri della commissione come pure le collaboratrici e i collaboratori della cancelleria a Berna.

Hansjörg Peter
Präsident der ETH-Beschwerdekommision


RECHENSCHAFTSBERICHT

Gemäss Art. 9 Abs. 3 Geschäftsordnung der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erstatten wir Ihnen den jährlichen Bericht über die Tätigkeit der ETH-Beschwerdekommision.

Bern, im März 2018

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Der Präsident:



Hansjörg Peter

Die Leiterin der Geschäftsstelle:



Yolanda Schärli

ZUSAMMENSETZUNG DER ETH-BESCHWERDEKOMMISSION

Die ETH-BK setzte sich am Ende des Berichtsjahres 2017 wie folgt zusammen:

Präsident:

Peter Hansjörg

Vizepräsidentin:

Vogt Beatrice

Mitglieder:

Antille Consuelo

Philippe Jonas

Ramseier Dieter

Schärli Yolanda

Schlaepfer Rodolphe

Geschäftsstelle:

Schärli Yolanda, Leiterin/Instruktionsrichterin (Beschäftigungsgrad 80 %)

Butticaz Laurent, Gerichtsschreiber (Beschäftigungsgrad 15 %)

Thür Sibylle, Gerichtsschreiberin (Beschäftigungsgrad 75 %)

Vitous Irène, Gerichtsschreiberin (Beschäftigungsgrad 80 %)

Graber-Marti Ruth, Kanzleiangestellte (Beschäftigungsgrad 60 %)

Etter Nicole, Ferienvertretung Kanzlei

GESCHÄFTSGANG

Die ETH-BK hat in 6 Sitzungen 18 Fälle entschieden. Eine Beschwerde konnte im Zirkularverfahren erledigt werden. Die Einzelrichterin schloss 32 weitere Fälle ab. Einzelheiten zeigt der nachfolgende Statistikeil (vgl. STATISTIK_Aktueller Geschäftsgang_Erledigungen und Pendenzen, S. 8 sowie Prozesserledigung, S. 10).

GESCHÄFTSÜBERSICHT

Allgemeines

Die Anzahl eingegangener Fälle ist mit 50 Eingängen und einer Rückweisung zum neuen Entscheid durch das Bundesverwaltungsgericht höher als im vergangenen Jahr. Zudem sind die Fälle anders auf die Hochschulen verteilt. Nachdem im letzten Jahr die Zahlen bei der ETH Zürich auffallend tief waren, sind sie dieses Jahr wieder auf 30 angestiegen. 17+1 Beschwerden gingen gegen Verfügungen der ETH Lausanne ein. Dies ist weniger als im letzten und vorletzten

Jahr, entspricht aber wiederum ungefähr den Zahlen in den Jahren vor 2014. Bei den Forschungsanstalten blieben die Eingänge mit nominal 3 zwar höher, aber letztlich dennoch ungefähr gleich, weil in einem personalrechtlichen Fall zwei Eingänge verzeichnet wurden, welche dann später wieder vereinigt werden konnten.

Bei der ETH Zürich waren – wie erwähnt – 30 Beschwerdeeingänge zu verzeichnen. Das sind mehr als im letzten Jahr. In personalrechtlicher Hinsicht ging eine Rechtsverweigerungsbeschwerde ein, mit welcher ein Willensmangel beim Abschluss einer Auflösungsvereinbarung geltend gemacht und der Erlass einer anfechtbaren Verfügung beantragt wurde, für den Fall, dass die Auflösungsvereinbarung nicht als gültiges Anfechtungsobjekt anerkannt werde (vgl. personalrechtliche Entscheidungen, S. 18).

27 Beschwerden aus dem Studienrecht betrafen schwerpunktmässig Leistungskontrollen, Zulassungen, und in einem einzigen Fall ging es um ein Disziplinarverfahren sowie eine Streitigkeit um die Vergabe eines Dokortitels. Bei den Leistungskontrollen werden in den meisten Fällen Noten im Zusammenhang mit einem Ausschluss aus dem Studium angefochten. Ausnahmsweise werden auch andere Prüfungen bestritten, deren Nichtbestehen den betroffenen Studierenden zwar einen Nachteil verschaffen, aber nicht zu einem Studienausschluss führen. Üblicherweise werden meistens Rügen aus dem Bachelor-Studium erhoben. Im Berichtsjahr richteten sich auffallend viele Beschwerden gegen Verfügungen aus dem Master-Studiengang.

Die ETH-BK konnte eine grosse Anzahl (34) der Beschwerden formell erledigen. Der Anteil der ETH Zürich an den formellen Erledigungen war eindeutig grösser (26) als jener der ETH Lausanne (6). Dieser Umstand lässt sich möglicherweise damit erklären, dass in Zürich parallel zur Beschwerde oft ein Wiedererwägungsverfahren angehoben wird. Ungeachtet dessen, ob die Betroffenen das Beschwerdeverfahren fortsetzen oder nicht, ist davon auszugehen, dass das Wiedererwägungsverfahren einen Einfluss auf die Genannten auszuüben vermochte. Denn die beschwerdeführende Partei verzichtet oft – trotz dem negativen Wiedererwägungsentscheid – auf das Fortsetzen des Beschwerdeverfahrens. Selbstverständlich wird eine überzeugende Begründung des Wiedererwägungsentscheids das Ihre zum Rückzug der Beschwerde beitragen, doch dürfte dies nicht der ausschliessliche Grund sein. Einige Beschwerdeverfahren konnte die ETH-BK aber auch abschreiben, weil die ETH Zürich das Wiedererwägungsverfahren positiv entschieden hatte.

Schliesslich beschwerte sich ein Verein gegen das Wegweisen von zwei einzelnen Personen, welche Flugblätter verteilten, an einen Ort ausserhalb des Areals der ETH Zürich (vgl. besondere Einzelfälle, S. 21).

17 Beschwerden sind gegen Verfügungen der ETH Lausanne eingegangen, und ein Beschwerdeverfahren wies das Bundesverwaltungsgericht zum neuen Entscheid an die ETH-BK zurück. Das sind fünf weniger als im Vorjahr und nochmals zehn weniger als im Jahr zuvor. Anders als in den vergangenen Jahren ist die Anzahl der personalrechtlichen Beschwerden erstmals rückläufig. Es sind lediglich vier Beschwerden bei der ETH-BK anhängig gemacht worden, wovon bei drei Verfahren eine ordentliche und zwei fristlose Kündigungen strittig sind. Die zuletzt eingegangene fristlose Kündigung erfolgte im Rahmen einer Auflösungsvereinbarung. Bei der vierten Beschwerde handelt es sich um eine angebliche Rechtsverweigerung. Ein personalrechtliches Urteil der ETH-BK vom 27. Oktober 2016 sei nicht umgesetzt worden, wurde als Begründung angeführt.

Im Bereich des Studienrechts führte die ETH Lausanne den *cours de mise à niveau MAN* auf das Frühlingsemester 2017 ein. Studierende des propädeutischen Jahres, welche in der Winterprüfungssession in den Fächern des ersten Prüfungsblocks einen Notendurchschnitt unter 3.5 erreichten, werden automatisch in den *cours de MAN* eingeschrieben. Dieser soll dazu dienen, Lücken in Mathematik und Physik zu beheben, damit die Betroffenen laut Angaben der ETH

Lausanne unter besseren Konditionen nochmals neu mit dem propädeutischen Jahr beginnen können. Die ETH-BK verzeichnete 3 Beschwerden, welche sich gegen einen Misserfolg im *cours de MAN* richteten.

Zwei weitere Beschwerden gingen gegen Verfügungen der EMPA ein, wobei – wie bereits erwähnt – die personalrechtliche Streitigkeit zu zwei Beschwerdeeingaben führte, welche später vereinigt werden konnten. Weiter reichte eine Aktiengesellschaft eine Beschwerde gegen eine privatrechtliche Forderung der EMPA ein. Die ETH-BK überwies diese mangels sachlicher Zuständigkeit an die EMPA.

Im Berichtsjahr konnten 51 Beschwerden erledigt werden, wovon 17 materiell und 34 formell zu entscheiden waren. Bei 50+1 Eingängen ist das Verhältnis zu den Erledigungen ausgeglichen.

63 % der Beschwerden erledigte die ETH-BK innerhalb von 3 Monaten. 17 % innerhalb von drei bis sechs Monaten. Sie konnte mithin 80 % der Beschwerden innert eines halben Jahres abschliessen. 12 % der Beschwerden beanspruchten sechs bis neun Monate, 6 % neun bis zwölf Monate und 2 % dauerten mehr als ein Jahr (Verfahrensdauer, S. 12). Die Verfahrensdauer fällt insgesamt sehr gut aus. Allerdings ist das überaus günstige Resultat auch darauf zurückzuführen, dass 64,58 % der Beschwerden formell beendet werden konnten.

Bundesverwaltungsgericht

Es wurden fünf Urteile und eine prozessleitende Verfügung der ETH-BK beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Dies ergibt bei 51 Erledigungen eine Anfechtungsquote von 9.80 %.

STATISTIK

Aktueller Geschäftsgang

Erledigungen und Pendenzen

Urteile

	Übertrag vom Vorjahr		Eingänge Berichtsjahr		Total zu bearbeitende Fälle		Pendent am Ende des Berichtsjahres		(Erledigungen) Entscheide im Berichtsjahr	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
EPFL	15	10	23	18	38	28	10	12	27	16
ETHZ	9	9	21	30	30	39	9	7	21	32
Forschungsanstalten	0	0	1	3	1	3	0	0	1	3
Total	24	19	45	51	69	70	19	19	49	51

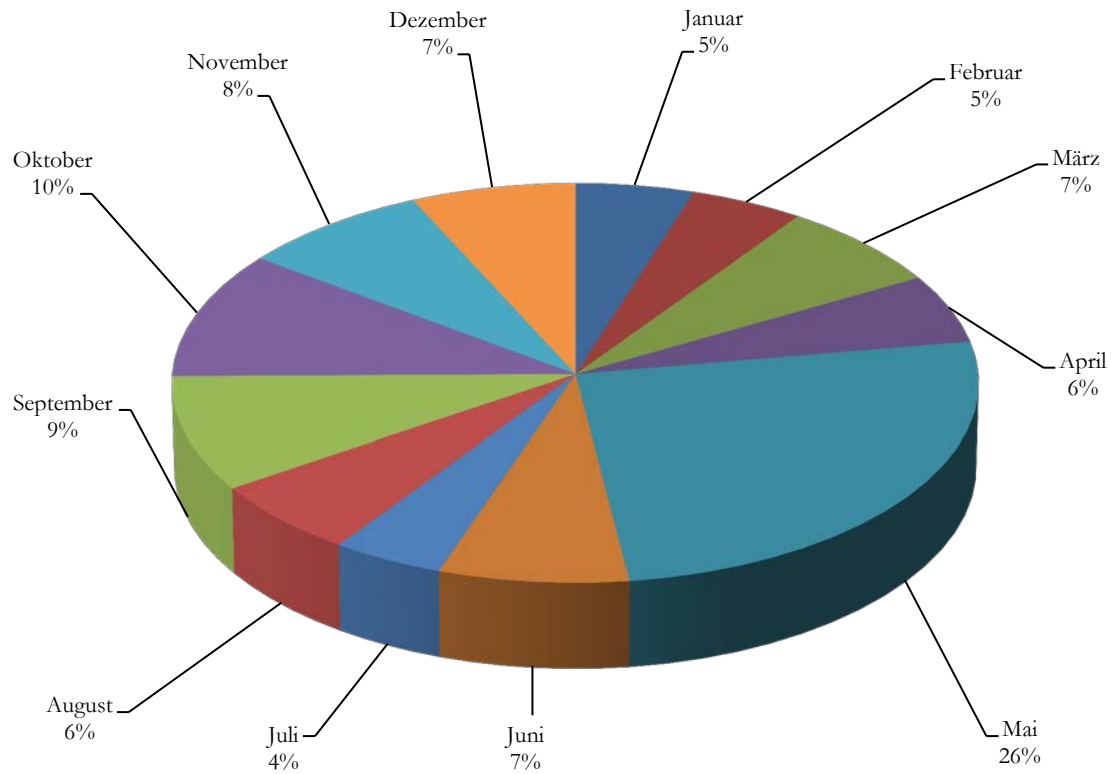
Zwischenverfügungen

	prozessleitende Verfügungen 2016		prozessleitende Verfügungen 2017	
	mit Rechtsmittelbelehrung	ohne Rechtsmittelbelehrung	mit Rechtsmittelbelehrung	ohne Rechtsmittelbelehrung
EPFL	3	108	9	118
ETHZ	3	112	1	83
Forschungsanstalten	0	1	1	11
Total	6	221	11	212

Schriftenverkehr 2017

Schriftenverkehr									Stellungnahmen BVGer				Stellungnahmen BGer				andere Stellungnahmen				Anzahl	Urteile der Einzelrichterin							
ETHZ			FA			EPFL			ETHZ	FA	EPFL	Total	ETHZ	FA	EPFL	Total	ETHZ	FA	EPFL	Total		Abschreibungen				Nichteintreten			
Zverf	Schreiben	Total	Zverf	Schreiben	Total	Zverf	Schreiben	Total														ETHZ	FA	EPFL	Total	ETHZ	FA	EPFL	Total
84	155	239	12	0	12	127	75	202	1	0	6	7	0	0	0	0	1	0	2	5	465	15	1	5	21	9	1	1	11

FA = Forschungsanstalten



Prozesserledigung

	Gutheissung der Beschwerde				Abweisung		Gegenstandslos		Nichteintreten			
	ganz		teilweise								Überweisung Art. 8 VwVG	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
EPFL	2	7	4	2	8	3	5	5	7	0	2	1
ETHZ	3	2	1	0	11	3	3	15	2	11	1	0
Forschungsanstalten	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	1
Total	5	9	5	2	19	6	9	21	9	11	3	2

Erledigungen nach Rechtsgebiet

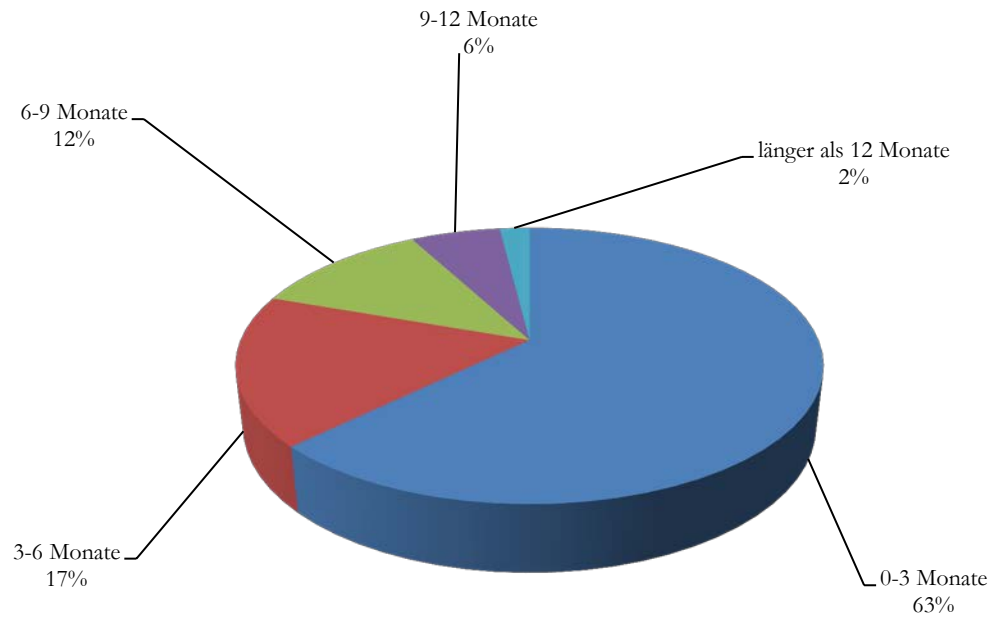
	Personalrecht		Studienrecht		Verfassungsrecht	anderes
	2016	2017	2016	2017	2017	2017
EPFL	5	8	22	9	0	0
ETHZ	3	2	18	29	1	0
Forschungsanstalten	1	1	0	0	0	1
Total	9	11	40	38	1	1

Erledigung durch Kommissions-/ Zirkular- oder Einzelrichterentscheid

	Sitzungsentscheid		Zirkularentscheid		Einzelrichterentscheid		Total Erledigungen	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
EPFL	16	10	0	1	11	6	27	17
ETHZ	15	8	0	0	6	24	21	32
Forschungsanstalten	0	0	0	0	1	2	1	2
Total	31	18	0	1	18	32	49	51

Verfahrensdauer (Zeitdauer netto – d. h. ohne Sistierung) – Erledigte Geschäfte

	0-3 Monate	3-6 Monate	6-9 Monate	9-12 Monate	länger als 12 Monate
	2017	2017	2017	2017	2017
Erledigte Geschäfte	32	9	6	3	1



Entscheide der oberen Instanzen

Entscheide 2017

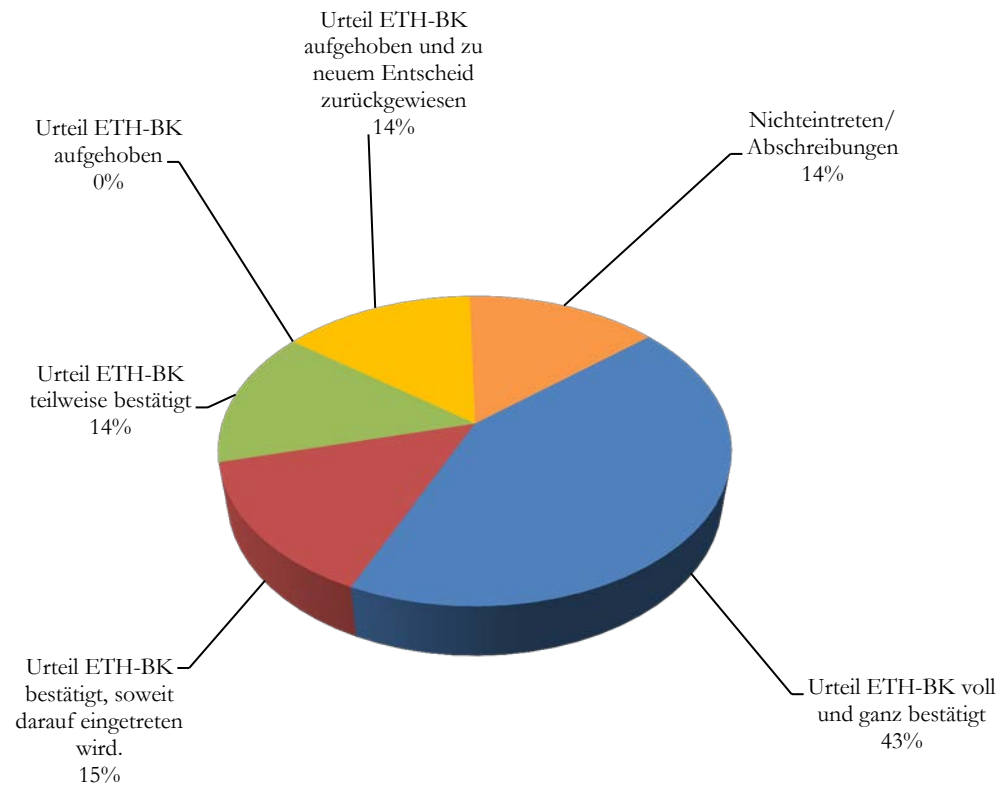
	Bundesverwaltungsgericht (BVGer)				Bundesgericht (BGer)			
	2016		2017		2016		2017	
	EPFL	ETHZ, EMPA	EPFL	ETHZ, EMPA	EPFL	ETHZ	EPFL	ETHZ
Weiterzug an obere Instanz	5	1	4	1	1	0	0	1
Entscheide der oberen Instanzen	3	3	6	1	2	0	0	0
Pendent im jeweiligen Berichtsjahr	4	1	2	1	0	0	0	1

Zwischenverfügungen 2017

	Bundesverwaltungsgericht (BVGer)				Bundesgericht (BGer)			
	2016		2017		2016		2017	
	EPFL	ETHZ	EPFL	ETHZ	EPFL	ETHZ	EPFL	ETHZ
Weiterzug an obere Instanz	1	0	1	0	0	0	1	0
Entscheide der oberen Instanzen	1	0	1	0	0	0	1	0
Pendent im jeweiligen Berichtsjahr	0	0	0	0	0	0	0	0

Erfolgsstatistik BVGer 2017

Urteil ETH-BK voll und ganz bestätigt	Urteil ETH-BK bestätigt, soweit darauf eingetreten wird.	Urteil ETH-BK teilweise bestätigt	Urteil ETH-BK aufgehoben	Urteil ETH-BK aufgehoben und zu neuem Entscheid zurückgewiesen	Nichteintreten/Abschreibungen
3	1	1	0	1	1



WEITERZUG VON URTEILEN – ERGEBNISSE

Das Bundesverwaltungsgericht fällte im Berichtsjahr 7 Urteile und einen Entscheid über den Suspensiveffekt einer Beschwerde. Die ETH Zürich war in einem personalrechtlichen Verfahren Partei. Zwei weitere personalrechtliche Beschwerdeverfahren betrafen die ETH Lausanne. Die übrigen Verfahren stammten aus dem Studienrecht. Sie gingen ebenfalls die ETH Lausanne an.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde eines Mitarbeiters der ETH Zürich, welcher eine Strafanzeige gegen zwei seiner Vorgesetzten eingereicht hatte, mit Urteil vom 26. Juli 2017 *i.S. X.* gegen die *ETH Zürich (A-6111/2016)* ab, soweit es darauf eintreten konnte.

Es stellte fest, Art. 14 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schulleitung der ETH Zürich vom 10. August 2004 (RSETHZ 202.3), welcher vorsieht, dass ausschliesslich der Präsident der Beschwerdegegnerin Strafanzeigen gegen Angestellte derselben einreicht, nicht gegen übergeordnetes Recht verstosse. Damit werde anderen Angestellten grundsätzlich die Befugnis entzogen, selbst Strafanzeigen gegen Mitarbeitende einzureichen. Der Beschwerdeführer hätte sich nur und erst wenn sich der Tatverdacht erhärtet hätte und die ETH Zürich mutmasslich zu Unrecht untätig geblieben wäre, direkt an die Strafverfolgungsbehörden wenden dürfen. Der Beschwerdeführer habe mit dem Einreichen der Strafanzeige die Treuepflicht im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a BPG verletzt. Es liege zudem ein mangelhaftes Verhalten im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. b BPG vor. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Missbräuchlichkeit der Kündigung habe sich nicht erstellen lassen. Der Beschwerdeführer habe nicht dargetan oder zumindest glaubhaft gemacht, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund der ihr vorgeworfenen Missstände gekündigt habe. Aus dem zeitlichen Ablauf der Geschehnisse ergebe sich vielmehr, dass die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis letztlich wegen der vom Beschwerdeführer erstatteten Strafanzeigen rechtmässig beendet habe. Damit sei insbesondere das Vorliegen einer sogenannten Rache Kündigung im Sinne von Art. 336 Abs. 1 Bst. d OR zu verneinen. Ebenso wenig lasse die Art und Weise der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder eine Fürsorgepflichtverletzung der Beschwerdegegnerin die Kündigung als rechtsmissbräuchlich erscheinen. Der Beschwerdeführer rekurrierte gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts beim Bundesgericht. Dieses Urteil steht noch aus.

In der Beschwerdeangelegenheit *X.* gegen die *ETH Lausanne (A-2281/2017)* wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12. Oktober 2017 die Beschwerde der Arbeitnehmerin gegen die fristlose Kündigung ab. Es kam zum Schluss, die ETH-BK habe den rechtsrelevanten Sachverhalt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin korrekt festgestellt. Die Beschwerdeführerin habe sich Geld angeeignet und für eigene Zwecke verwendet, welches der Arbeitgeberin gehört habe. Sie habe damit sowohl ihre Pflicht zur Sorgfalt wie auch die Treuepflicht und ihre Loyalität gemäss Art. 20 BPG verletzt. Die Handlungen der Beschwerdeführerin hätten sich als schwerwiegende Verletzungen erwiesen. Sie habe Geld, das ihr anvertraut worden sei, absichtlich nicht wie vorgesehen über die Festtage Ende des Jahres in ein Depot weggegeben. Damit habe sie weder die Arbeit, die ihr anvertraut worden sei, mit Sorgfalt behandelt noch die Anweisungen respektiert, welche Teil ihrer beruflichen Verpflichtungen gewesen seien. Zudem habe sie zuerst ihre Handlungen geleugnet. Erst als ein verantwortlicher Mitarbeiter sie auf das Vorkommen von Dollars aufmerksam gemacht habe, habe sie eingestanden, das Geld für eine dringende persönliche Angelegenheit verwenden zu wollen. Damit habe die Beschwerdeführerin das Vertrauensverhältnis zur Arbeitgeberin zerstört. Die fristlose Kündigung erwies sich weiter als nicht zu spät ausgesprochen. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Das Bundesverwaltungsgericht wies in der Beschwerdeangelegenheit eines *Personalverbandes* gegen die *ETH Lausanne* die Beschwerde desselben gegen den Nichteintretensentscheid der ETH-BK mit Urteil vom 6. November 2017 ab (*A-2787/2017*). Die ETH-BK verneinte die Beschwerdelegitimation des Verbandes zur Anfechtung des verlangsamten Lohnanstiegs von Doktoranden und Post-Doktoranden, weil es keine gesetzliche Grundlage gegeben hatte und ein Grossteil der Mitglieder von der getroffenen Massnahme nicht betroffen war. Angesichts der unverhältnismässig grossen Diskrepanz zwischen der Anzahl der Mitglieder (rund 10'000) und der im Vergleich dazu geringen Vertretung derselben an der ETH Lausanne (266) beurteilte das Bundesverwaltungsgericht die Legitimation des Verbandes ebenfalls als nicht gegeben. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

In der Beschwerdeangelegenheit *X.* gegen die *ETH Lausanne* (*A-3679/2016*) wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Februar 2017 die Beschwerde des Gesuchstellers um direkte Zulassung zum Bachelor-Studiengang in Mathematik ab. Der Beschwerdeführer machte geltend, er erfülle die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 2 der Zulassungsverordnung der ETH Lausanne (SR 414.110.422.3), resp. die ETH-BK wie auch die Vorinstanzen würden den besagten Gesetzesartikel falsch auslegen. Damit verletze sie das Gebot rechtsgleicher Behandlung, weil er bereits mit 70 % der Maximalnote und nicht erst mit 80 % direkt zum Studium zugelassen werden müsse. Zudem habe er im Zeitpunkt, als er den Diplomabschluss (*baccalauréat français*) erhalten habe, bereits in der Schweiz gewohnt, weshalb ihm die Erleichterung gemäss Art. 2 Abs. 2 Zulassungsverordnung gewährt werden müsse. Das Bundesverwaltungsgericht kam zum Schluss, dass die Erleichterung gemäss Art. 2 Abs. 2 Zulassungsverordnung geniessen könne, wer sich nicht nur in der Schweiz aufhalte, sondern auch hier studiert und sich eine gewisse Zeit bereits hier eingerichtet habe. Der Beschwerdeführer habe nicht in der Schweiz, sondern im Libanon studiert. Er habe sich nicht offiziell in der Schweiz aufgehalten, als er das Diplom erhalten habe. Es liege keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor, wenn Art. 2 Abs. 2 Zulassungsverordnung nicht auf seine Situation angewendet werde. Die ETH-BK hatte in ihrem Urteil festgestellt, es sei schwierig, Art. 2 Abs. 2 der Zulassungsverordnung der ETH Lausanne auszulegen. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt dies: « L'interprétation littérale de l'art. 2 al. 2 b de l'ordonnance sur l'admission à l'EPFL ne permet pas, à elle seule, de dégager le sens clair de la norme. En effet, et comme le souligne à juste titre l'autorité inférieure, le texte de ladite disposition n'est pas doté d'une clarté évidente et deux interprétations sont possibles. » Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Der Text des Art. 2 Abs. 2 der Zulassungsverordnung der ETH Lausanne verdient die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörde.

Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde der *ETH Lausanne* gegen *X.* mit Urteil vom 27. April 2017 (*A-5482/2016*) teilweise gut. Strittig war zum einen, ob die neu durchzuführende Notenkonferenz bei einer Rückweisung des Entscheids nur den Wahrheitsnachweis der Note einschliesse oder ob darüber hinaus auch die Möglichkeit bestehe, die Note aufzurunden. Zum andern ging es um die Höhe der Kosten, welche die ETH-BK der ETH Lausanne überbunden hatte. Das Bundesverwaltungsgericht anerkannte, dass keine Aufrundungen stattfinden und diese der ETH Lausanne anlässlich einer nachträglich angeordneten Notenkonferenz auch nicht aufgezwungen werden könnten. Es werde einzig überprüft, ob die Antworten auf die gestellten Fragen aufgrund der Bemessungsgrundlage und im Rahmen des Notenschlüssels für die einzelnen Fächer, für die Notendurchschnitte und für das Endresultat korrekt erfolgt seien. Die entsprechende Rüge der ETH Lausanne müsse gutgeheissen werden. Hinsichtlich der auferlegten Kosten erachtete das Bundesverwaltungsgericht die Kostenüberbindung der ETH-BK an die ETH Lausanne als rechtskonform. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Das Bundesverwaltungsgericht hiess eine Beschwerde der ETH Lausanne gut und wies die Angelegenheit mit Urteil vom 25. Juli 2017 zu neuem Entscheid an die ETH-BK zurück (*ETH Lausanne gegen X.* [A-7633/2016]). Strittig und zu beurteilen war die Zulassung eines Ingenieurs der ETH Lausanne zum Master-Studiengang MAME (Master en mathématiques pour l'enseignement), welchen die ETH Lausanne zusammen mit der pädagogischen Hochschule (HEP) des Kantons Waadt durchführt. Die ETH-BK hatte die Beschwerde des Studenten aus formellen Gründen gutgeheissen. Das Bundesverwaltungsgericht erwog durch Auslegung des Reglements MAME, dass die jeweilige Hochschule für eine erste Triage der Kandidaten und Kandidatinnen über die alleinige Kompetenz für die Zulassung in ihrem eigenen Bereich verfüge, weshalb wegen der fehlenden Zustimmung der HEP bei der negativen Zulassungsverfügung kein formeller Fehler vorliege, welcher ein Nichteintreten gerechtfertigt hätte. Aus diesem Grund wies es die Angelegenheit zu neuem Entscheid an die ETH-BK zurück. Diese habe sich darüber zu äussern, ob der *Master of Science*, der Abschluss des Beschwerdeführers, eine Zulassung zum Master-Studiengang MAME erlaube. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist in Rechtskraft erwachsen. Die ETH-BK fällte am 26. Oktober 2017 das neue Urteil. Sie erkannte, dass das Diplom des Beschwerdeführers die Voraussetzungen für eine Zulassung zum MAME nicht erfülle und wies die (ursprüngliche) Beschwerde ab. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Das Bundesverwaltungsgericht trat mit Urteil vom 15. März 2017 auf die Beschwerde eines ehemaligen Studenten der ETH Lausanne (*X. gegen ETH Lausanne* [A-7191/2016]) nicht ein. Dieser hatte eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben. Da er den Kostenvorschuss nicht bezahlt hatte, nachdem sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen worden war, trat das Gericht auf die Beschwerde nicht ein.

Im Beschwerdeverfahren *X. gegen die ETH Lausanne* (A-668/2017) ging es um das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den disziplinarisch bedingten Ausschluss eines Studenten aus dem Bachelor-Studiengang in Mathematik. Die ETH-BK stellte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde insoweit wieder her, als sie es dem Beschwerdeführer erlaubte, die bevorstehenden Prüfungen zu absolvieren. Darüber hinaus wies sie das Gesuch ab. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde des Studenten mit Urteil vom 7. April 2017 gut. Es stellte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wieder her. Es erachtete namentlich die unterschiedliche Behandlung der aufschiebenden Wirkung für die Prüfungssession und den sonstigen Entzug derselben als falsch. Dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erwuchs in Rechtskraft.

AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDE – Entwicklungen aus der Praxis

Personalrechtliche Entscheidungen

Die ETH-BK fällte im Berichtsjahr 11 personalrechtliche Entscheidungen, wovon drei formell erledigt werden konnten. Diese werden vorab angeführt:

In der Beschwerdeangelegenheit *X.* gegen die *ETH Lausanne (4216/2016)* zog der Beschwerdeführer die Beschwerde zurück, nachdem die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die strittige Ferienabgeltung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt und die angefochtene Verfügung im Rahmen der Beschwerdeantwort in Wiedererwägung gezogen hatte. Die ETH-BK schrieb die Beschwerdeangelegenheit als gegenstandslos geworden am 24. Januar 2017 ab.

Die ETH-BK trat auf die Beschwerde eines *Personalverbandes* gegen die *ETH Lausanne (4416/2016)* in der Beschwerdeangelegenheit „*Lohnanstieg von Doktoranden und Post-Doktoranden verlangsamten*“ mit Entscheid vom 30. März 2017 nicht ein (vgl. vorne Ergebnisse des Bundesverwaltungsgerichts, S.°16). Gemeinsam mit diesem Verband reichte ein anderer Verband eine Beschwerde in derselben Angelegenheit ein. Die ETH-BK anerkannte die Beschwerdelegitimation dieses Verbandes indessen. Das Urteil in der Hauptsache steht noch aus.

In der Beschwerdeangelegenheit *X.* gegen die *EMPA (1717/2017 u. 1917/2017)* einigten sich die Parteien auf einen Vergleich der Streitangelegenheit, bei der es um die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Kaderangehörigen ging. Die Einzelrichterin schrieb das Beschwerdeverfahren mit Entscheid vom 28. September 2017 ab.

Die ETH Zürich war in zwei Rechtsverweigerungsbeschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten Vorinstanz.

Der einen Rechtsverweigerungsbeschwerde lag eine Streitigkeit über das Abgelten des verbleibenden Ferienanspruchs nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugrunde (*X.* gegen *ETH Zürich [3916/2016]*). Die Vorinstanz zahlte die ausstehende Summe im Rahmen der Aufforderung zur Beschwerdeantwort aus und beantragte, das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. oben Beschwerdeangelegenheit *X.* gegen die *ETH Lausanne [4216/2016]*). Strittig blieb indessen die Höhe der Parteikostenentschädigung. Die ETH-BK reduzierte die beantragte Entschädigung wegen der geringen Komplexität der zu beurteilenden Sach- und Rechtsfragen sowie des zu hohen Honoraransatzes mit Urteil vom 7. März 2017 um gut 34 % auf CHF 4'838.40. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft.

Bei der anderen Rechtsverweigerungsbeschwerde begehrte der Beschwerdeführer den Erlass einer anfechtbaren Verfügung, respektive sei die vor rund 9 Monaten unterzeichnete Auflösungsvereinbarung wegen eines Willensmangels als nichtig zu erklären (*X.* gegen *ETH Zürich [4017/2017]*). Die ETH-BK hiess die Beschwerde gut, soweit der Beschwerdeführer eine Rechtsverweigerung geltend gemacht hatte. Darüber hinaus trat sie auf die Beschwerde mangels eines gültigen Anfechtungsobjekts nicht ein. Sie überwies die Angelegenheit zuständigkeitshalber an die ETH Zürich zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Dieses Verfahren ist rechtskräftig.

Sechs Urteile betrafen die ETH Lausanne. In einem Verfahren ging es um eine Kostenverlegung. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs erkannt hatte, wies es die Angelegenheit zum neuen Entscheid über die Kosten an die ETH-BK zurück. In den fünf anderen Beschwerdeverfahren war die Auflösung des Arbeitsverhältnisses strittig, wovon

zwei fristlose Kündigungen betrafen. Die ETH-BK hiess alle Beschwerden, mit einer Ausnahme ganz oder teilweise gut. Es geht im Einzelnen um Folgendes:

Bei der erwähnten Streitigkeit über die Kostenverlegung erkannte die ETH-BK, dass die Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nur in einem einzigen Punkt obsiegt hatte (Verletzung des rechtlichen Gehörs). Das Bundesverwaltungsgericht beurteilte diese Verletzung als nicht schwer. Angesichts des erbrachten Arbeitsaufwands und der eher geringen Schwierigkeit des zu beurteilenden Punktes kam die ETH-BK zum Schluss, dass CHF 1'000.– angemessen sind. Die meisten Argumente der Beschwerdeführerin bezogen sich zudem auf andere Gründe im Zusammenhang mit der Kündigung (Urteil vom 23. Januar 2017 i.S. X. gegen die *ETH Lausanne* [3216/2016]). Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Die ETH-BK bestätigte mit Urteil vom 7. März 2017 die eine fristlose Kündigung (X. gegen *ETH Lausanne* [0516/2016]; vgl. vorne Resultate von Weiterzügen, S. 15). Sie erachtete es aufgrund von drei schriftlichen Aussagen von Drittpersonen als erwiesen, dass die Beschwerdeführerin Geld, das ihr anvertraut worden war, für persönliche Zwecke verwendet hatte. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin ab und bestätigte das Urteil der ETH-BK. Es erkannte insbesondere, dass die ETH-BK den bestrittenen Sachverhalt genügend geprüft hatte.

Die andere fristlose Kündigung erwies sich als rechtsmissbräuchlich. Die ETH-BK hiess die Beschwerde eines spezialisierten technischen Angestellten mit Urteil vom 29. August 2017 gut (X. gegen *ETH Lausanne* [2516/2016]). In der Folge einer Audit-Untersuchung schloss die ETH Lausanne Mitte April 2016 aus sicherheitstechnischen Gründen die Werkstatt, für die der Beschwerdeführer zuständig gewesen war. Sie forderte den Beschwerdeführer auf, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Werkstatt möglichst schnell wieder geöffnet werden könne. Eine erste Überprüfung ergab, dass der Beschwerdeführer gewisse Aufräumarbeiten vorgenommen hatte. Eine weitere Kontrolle zeigte auf, dass der Beschwerdeführer mit den verlangten Aufräumarbeiten nicht weiter vorangeschritten war. Es kam hinzu, dass der Beschwerdeführer wieder mit seiner Arbeit in der Werkstatt begonnen hatte, obwohl dies untersagt gewesen sei. Die verantwortliche Mitarbeiterin setzte dem Beschwerdeführer eine Frist von einer Woche an, innert der er die verlangten Massnahmen treffen sollte. Zudem habe er einen Plan zu erstellen, wie er die Werkstatt aufräumen werde. Der Beschwerdeführer stimmte dieser Aufforderung zu, was seitens der verantwortlichen Mitarbeiterin mit E-Mail bestätigt wurde. Zwei Tage später kündigte die ETH Lausanne dem Beschwerdeführer an, sie beabsichtige, das Arbeitsverhältnis mit ihm fristlos aufzulösen. Als Gründe führte sie an, der Beschwerdeführer respektiere Anweisungen der Vorgesetzten nicht und er setze seine Gesundheit wie auch seine Sicherheit Gefahren aus.

Die ETH-BK erwo, dass der Beschwerdeführer den Aufräumarbeiten möglicherweise nicht den notwendigen Vorrang gegeben hatte. Trotzdem konnte – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – nicht als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer die Anweisungen der Vorgesetzten missachtet hatte. Der Beschwerdeführer war von verschiedenen Personen, im speziellen von Professoren aus andern Versuchslaboren, beansprucht worden. Die direkten Vorgesetzten kümmerten sich nicht um diese Problematik. Ausserdem gab der Beschwerdeführer sein Einverständnis, dass eine letzte Frist angesetzt werde, um fertig aufzuräumen und einen Plan für die Neugestaltung der Werkstatt vorzulegen. Diese Frist wartete die ETH Lausanne indessen nicht ab. Sie erliess die fristlose Kündigung während der laufenden Frist.

In Anbetracht dessen, dass eine fristlose Kündigung immer erst als letzte Massnahme (*ultima ratio*) getroffen werden darf, gab es in der hier zu beurteilenden Angelegenheit keine genügenden Gründe, um eine Auflösung im Sinne von Art. 10 Abs. 4 BPG auszusprechen. Zudem wäre es durchaus möglich gewesen, mildere Massnahmen auszusprechen. Auch war das Vertrauensverhältnis nicht zerstört, zumal die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine letzte Frist angesetzt

hatte und der Beschwerdeführer dieser zugestimmt hatte, mithin Folge leistete. Die Kündigung wurde in einem Zeitpunkt ausgesprochen, als der Beschwerdeführer krank war. Die ETH-BK hiess die Beschwerde gut und verpflichtete die Vorinstanz, den Beschwerdeführer gemäss Art. 34c Abs. 1 Bst. c BPG weiter zu beschäftigen. Dieses Urteil der ETH-BK ist in Rechtskraft erwachsen.

In der Beschwerdeangelegenheit X. gegen die *ETH Lausanne (1516/2016)* löste die ETH Lausanne das Arbeitsverhältnis einer Bibliothekarin mit Verfügung vom 26. April 2016 auf Ende Juli 2016 nach einer Anstellungsdauer von dreieinhalb Jahren in der Folge einer Reorganisation auf. Die Arbeitnehmerin erhob Beschwerde gegen diese Verfügung. Sie machte eine mangelnde Transparenz bei der Reorganisation, eine ungenaue und unvollständige Erfassung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie eine Verletzung von Art. 10 Abs. 3 BPG geltend. Zudem habe die Vorinstanz Art. 19 BPG verletzt, weil sie nicht alle Massnahmen getroffen habe, welche von ihr hätten verlangt werden dürfen. Auch sei die Kündigung rechtsmissbräuchlich. Die ETH-BK erachtete es als gegeben, dass die ETH Lausanne nicht alles unternommen hatte, um der Beschwerdeführerin eine zumutbare Arbeitsstelle anzubieten. Die ETH-BK kam darüber hinaus zum Schluss, dass angesichts der Art und Weise, wie gekündigt worden war, Rechtsmissbrauch vorgelegen hat. Sie erkannte der Beschwerdeführerin – die keine Weiterbeschäftigung beantragt hatte – eine Abgangsentschädigung gemäss Art. 34b Abs. 1 Bst. a BPG und Art. 34c Abs. 2 BPG in der Höhe eines Jahressalärs zu. Zudem wies die ETH-BK eine weitere Rüge der Beschwerdeführerin ab, wonach ihr der Lohn wegen Krankheit hätte fortbezahlt werden müssen. Sie trat auf diese Rüge ein, weil sie wegen des engen Sachzusammenhangs eine Ausdehnung des Streitgegenstands bejaht hatte und auch deswegen, weil das rechtliche Gehör gegenüber den Parteien gewährt worden war. Diese hatten sich nicht abschlägig geäussert. Das Urteil vom 20. Juni 2017 erwuchs in Rechtskraft.

Die ETH-BK hiess die Beschwerde einer Angestellten aus dem kaufmännischen Bereich mit Urteil vom 29. August 2017 (*X. gegen ETH Lausanne [3316/2016]*) teilweise gut.

Die Beschwerdeführerin war seit 1987 in verschiedenen Funktionen und zu unterschiedlichen Beschäftigungsgraden bei der ETH Lausanne angestellt. Sie arbeitete seit April 2014 krankheitsbedingt nie mehr ununterbrochen für längere Zeit. Die Beschwerdeführerin erhielt eine volle IV-Rente. Die ETH Lausanne kündigte das Arbeitsverhältnis mit der Beschwerdeführerin am 1. September 2016. Dagegen erhob die Arbeitnehmerin Beschwerde.

Die ETH-BK bestätigte den Kündigungsgrund der mangelnden Tauglichkeit bzw. der mangelnden Eignung i.S.v. Art. 10 Abs. 3 lit. c BPG aufgrund der häufigen und langen krankheitsbedingten Abwesenheiten der Beschwerdeführerin. Sie betrachtete indessen das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin als verletzt, weil die Beschwerdegegnerin in der Kündigung vom Kündigungsgrund im Kündigungsentwurf abgewichen war. Diese Verletzung konnte jedoch aus folgenden Gründen geheilt werden: Die Beschwerdeführerin konnte sich vor der ETH-BK umfassend zur Angelegenheit äussern. Die ETH-BK verfügt über volle Kognition. Eine Rückweisung an die Beschwerdegegnerin hätte zu einem formalistischen Leerlauf geführt.

Die Kündigung vermochte den Anforderungen an die Verhältnismässigkeit standzuhalten. Es gab namentlich keine mildere Massnahme, welche zum gleichen Ziel geführt hätte (keine vorzeitige Pensionierung etc.). Die Kündigung erfolgte mithin aus sachlich hinreichenden Gründen. Aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs war der Beschwerdeführerin eine Entschädigung gemäss Art. 34 b Abs. 1 lit. a BPG und aufgrund ihres Alters sowie des lange dauernden Arbeitsverhältnisses zusätzlich eine Entschädigung gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. b BPG i.V.m. Art. 49 PVO-ETH auszurichten. Die ETH Lausanne hat gegen den Entscheid der ETH-BK beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Das Urteil steht noch aus.

In der Beschwerdeangelegenheit X. gegen die *ETH Lausanne (0617/2017)* erkannte die ETH-BK mit Urteil vom 29. August 2017, dass die Kündigung vom 30. Januar 2017 Art. 10 Abs. 3 Bst. d BPG verletzt und damit ungültig ist. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwies sich zudem als rechtsmissbräuchlich.

Der Beschwerdeführer war seit dem 1. Februar 2011 als technischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % bei der ETH Lausanne angestellt. Die ETH Lausanne begründete die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit einer Reorganisation und dem Umstand, dass keine passende Stelle für den Beschwerdeführer habe gefunden werden können. Sie habe ihm seit April 2016 in Anbetracht der baldigen Auflösung seiner Arbeitsstelle drei geeignete Stellen angeboten, die er allerdings abgelehnt habe.

Beim letzten Stellenangebot waren die Voraussetzungen einer zumutbaren Arbeit gemäss Sozialplan und Rechtsprechung grundsätzlich gegeben. Es war indessen vorgesehen, dass der Beschwerdeführer seinen bisherigen Arbeitsort beibehalten sollte, obgleich er sich seit geraumer Zeit über eine angrenzende Raucherzone und damit über Passivrauch beklagt hatte. Ein Bericht des Bereichs Sicherheit, Prävention und Gesundheit, welcher am 5. Januar 2017 in Auftrag gegeben worden war, kam zum Schluss, dass die Raucherzone nicht nur für unangenehme Immissionen verantwortlich sei, sondern zudem eine unmittelbare Gefahr darstellte, weil sie in unmittelbarer Nähe zu Gasflaschen und chemischen Produkten angesiedelt war. Am 8. Februar 2017 – nach der Kündigung des Beschwerdeführers – sprach die ETH Lausanne ein Rauchverbot aus.

Die ETH-BK erkannte, dass die ETH Lausanne mit dieser Kündigung sowohl die Fürsorgepflicht wie auch das Gebot von Treu und Glauben verletzt hatte, weil sie mit der Kündigung bis zum Ergebnis des Untersuchungsberichts hätte zuwarten, die notwendigen Massnahmen treffen und erst dann dem Beschwerdeführer eine Frist zur Annahme des Stellenangebots hätte setzen müssen. Dies hat sie unbestrittenermassen nicht getan, weshalb die angebotene Stelle nicht zumutbar gewesen ist. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 34c Abs. 1 Bst. c BPG weiter zu beschäftigen, respektive die ETH Lausanne ist weiterhin verpflichtet, eine zumutbare Stelle für ihn zu finden. Die ETH Lausanne erhob gegen diesen Entscheid eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses Urteil steht noch aus.

Besondere Einzelfälle

Die ETH-BK hiess die Beschwerde eines Vereins mit Urteil vom 26. Oktober 2017 gut (X. gegen *ETH Zürich [2017/2017]*), welcher eine Verletzung der Grundrechte der Meinungs- und Medienfreiheit geltend machte, da zwei Mitarbeiterinnen dieses Vereins Flugblätter auf dem Areal der ETH Zürich verteilten und dabei von Angestellten der ETH Zürich (Sicherheitsdienst, Hausdienst) auf einen Platz am Rand, ausserhalb des Areals der Hochschule verwiesen wurden. Derselbe Verein erhob bereits zwei Jahre zuvor Beschwerde gegen eine angebliche Verletzung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

Auf die Beschwerde von anfangs Juni 2017 war trotz fehlender Aktualität einzutreten, da sich die Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, ohne dass aufgrund der konkreten Gegebenheiten eine rechtzeitige richterliche Überprüfung möglich wäre. Das mündliche Wegweisen vom 18. Mai 2017 galt als eine anfechtbare Verfügung und war damit Anfechtungsobjekt. Es war strittig, ob das Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund durch (eine) einzelne Person(-en) bewilligungspflichtig ist und ob die Anordnung des Sicherheitsdienstes die Grundrechte des Präsidenten des Vereins und Beschwerdeführers eingeschränkt hat.

Das Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund durch einzelne Personen ist schlichter Gemeingebrauch, bei welchem keine Bewilligung erforderlich und deshalb eine Bewilligungspflicht unzulässig ist. Die ETH Zürich verletzte mit der Anordnung, sich an den Rand, ausserhalb des ETH-Areals, zu begeben, die Grundrechte der Meinungs- und Medienfreiheit des Beschwerdeführers, da es weder ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben hat noch die Grundrechte Dritter beeinträchtigt worden sind. Die Beschwerde war hinsichtlich des Hauptantrages gutzuheissen. Der Antrag auf Schadenersatz war zuständigkeitshalber an die ETH Zürich zu überweisen, damit sie eine anfechtbare Verfügung erlasse. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Urteil vom 29. August 2017 hiess die ETH-BK die Beschwerde eines Studenten gut (X. gegen *ETH Lausanne* [1817/2017]), welchen die ETH Lausanne aus dem Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften exmatrikuliert hatte, weil er nach einem Studiengangwechsel am 15. April 2015 unter der Auflage nur einen Prüfungsversuch zugestanden zu bekommen, zum Studium in Umweltingenieurwissenschaften zugelassen worden war und beim ersten Versuch der Basisprüfungen einen ungenügenden Notendurchschnitt erlangt hatte.

Anfechtungsobjekt war die Exmatrikulationsverfügung der ETH Lausanne. Der Beschwerdeführer bestritt diese, machte aber Gründe geltend, welche sich auf die Zulassung zum Bachelor-Studiengang in Umweltingenieurwissenschaften vom 15. April 2015 bezogen. Diese Zulassungsverfügung war in Rechtskraft erwachsen. Sie konnte deshalb im ordentlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr angefochten werden. Es wäre einzig im Fall einer ursprünglich qualifiziert fehlerhaften Verfügung möglich gewesen, auf die Zulassung unter der erwähnten Auflage zurückzukommen.

Die ETH-BK kam zum Schluss, dass die Zulassung unter Auflage sowohl formelle wie auch materielle Mängel aufwies. Die formellen Fehler machten die Zulassungsverfügung resp. die Auflage nicht ungültig. Die inhaltlichen Mängel taten dies indessen in zweierlei Hinsicht. Zum einen ging die ETH Lausanne bei der Zulassung fälschlicherweise davon aus, dass der Beschwerdeführer das Studium im gleichen Studiengang fortgesetzt hatte. Zum anderen hatte er an der ETH Zürich zuvor keinen Misserfolg erlitten.

Zudem verletzte die Auflage das verfassungsmässig garantierte Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungseinrichtungen (Art. 8 Abs. 1 BV). Dieser Fehler wog schwer. Neben der Verletzung eines verfassungsmässig garantierten Rechts war der Fehler leicht erkennbar. Zudem fiel die Interessenabwägung zugunsten des Beschwerdeführers aus. Es lag keine Gefährdung der Rechtssicherheit vor. Die Auflage erwies sich nach der Evidenztheorie (schwerwiegender Mangel, leicht erkennbar und keine Gefährdung der Rechtssicherheit) mithin als nichtig.

Nichtige Verfügungen entfalten zu keinem Zeitpunkt Rechtswirkungen. Nichtigkeit ist jederzeit und von allen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu berücksichtigen. Die Auflage war deshalb als nichtig zu erkennen. Sie entfaltete keine Rechtswirkungen. Die Zulassung des Beschwerdeführers zum Studiengang Umweltingenieurwissenschaften vom 15. April 2015 indessen war gültig.

Nachdem die nichtige Auflage keine Rechtswirkungen erzeugte, stand ihm nach wie vor ein zweiter Prüfungsversuch zu. Die Exmatrikulation erwies sich als ungültig. Aus diesem Grund war die Beschwerde gutzuheissen und die Exmatrikulationsverfügung vom 14. März 2017 aufzuheben. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Die ETH-BK trat auf die Beschwerde eines Studenten mit Urteil vom 26. Oktober 2017 nicht ein (X. gegen *ETH Zürich* [0517/2017]). Der Beschwerdeführer erhielt in einer Leistungskontrolle die Note 4.75. Dagegen erhob er Beschwerde und beantragte die Note 5.0. Da die Erteilung der höheren Note anstelle jener von 4.75 keine Rechtsfolgen nach sich gezogen hätte, war die Note nicht selbständig anfechtbar.

Zudem gab es in diesem Fall Probleme mit der Zustellung: Die prozessleitende Verfügung, in welcher der ETH Zürich Frist zur Duplik, sowie die Verfügung, in welcher dem Beschwerdeführer unter Beilage der Duplik eine Frist zur Triplik angesetzt wurde, schickte die Post mit dem Vermerk „Empfänger konnte unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden“ an die ETH-BK zurück. Der Beschwerdeführer hatte es selbst zu verantworten, dass ihm die genannten Verfügungen nicht zugestellt werden konnten. Dies galt nicht zuletzt deshalb, weil die ETH-BK die genannten Dokumente an die Adresse in der Schweiz versandt hatte, welche der Beschwerdeführer ihr mitgeteilt und nicht ausdrücklich widerrufen hatte. Der Beschwerdeführer hatte sich diesbezüglich selbst um das rechtliche Gehör gebracht. Im Übrigen konnte er sich in der Beschwerde wie auch in der Replik genügend zur Angelegenheit äussern. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.